
5/J XXIII. GP

Eingelangt am 30.10.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Niederwieser und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Ihre Verwaltungskosten

In den Unterlagen über Ihre Pressekonferenz Mitte September, nachzulesen unter https://www.bmf.gv.at/Pressecenter/Archiv/2006/PK_15.09.06_HBM_Teil2.pdf

sind die Reformüberlegungen im Vorfeld der Nationalratswahl dargelegt. In diesen Folien befindet sich die Forderung nach der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Dies wird unter anderem mit dem Argument gefordert, dass dem Aufkommen von 140 Mio. Euro ein gleich hoher Verwaltungsaufwand gegenüber stünde. Weiters wird argumentiert, dass von den ca. 87.000 Fällen 80% auf kleine Fälle zuträfen (siehe Teil 2, Seite 12).

Die von Ihnen zitierte Untersuchung und Statistik ist leider nicht verfügbar, sie soll außerdem sehr oberflächlich sein.

Für eine seriöse Diskussion über eine Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist es notwendig, über eine aussagekräftige Statistik zu verfügen, denn das Argument, der Verwaltungsaufwand betrage 140 Mio. Euro, ist schwer nachzuvollziehen. Das entspräche nämlich einem Äquivalent von über 3.000 Beamten. In Tirol sind derzeit beispielsweise 2-3 vollzeitäquivalente Beamte mit der Durchführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befasst und es ist kaum anzunehmen, dass dies in den anderen Bundesländern anders wäre.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie viel vollzeitäquivalente Beamte sind in Österreich mit der Durchführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befasst?
2. Wie setzen sich die angegebenen 140 Mio. Euro an Verwaltungsaufwand zusammen?

3. Welche Vermögensarten (unbebauter Grund und Boden, bebauter Grund- und Boden, Bargeldschenkungen usw.) und in welcher Höhe beinhalten die 87.000 Fälle an Erbschafts- und Schenkungssteuer?
4. Welche Steuerklassen sind betroffen? In welcher Höhe?
5. Wurden in Ihrem Ressort Überlegungen angestellt, ähnlich wie bei den Gebühren die Erbschaftssteuerberechnung von den Notaren durchführen zu lassen?